



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
gemeindekanzlei@suhr.ch
+41 62 855 56 20
www.suhr.ch

Delegations- und Geschäftsverordnung

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Verwaltungsentscheide	3
§ 3	Berichtswesen	4
§ 4	Anträge an den Gemeinderat	4
§ 5	Unterschriftenregelung	4
II.	Kompetenzmatrix	5
§ 6	Abteilungsübergreifende, allgemeine Aufgaben	5
§ 7	Abteilung Finanzen	6
§ 8	Abteilung Gesellschaft	7
§ 9	Abteilung Soziales	7
§ 10	Bauverwaltung	9
§ 11	Bestattungsamt	9
§ 12	Einwohner- und Kundendienst	10
§ 13	Gemeindekanzlei	10
§ 14	Regionalpolizei	10
§ 15	Personalwesen	11
III.	Schlussbestimmungen	13
§ 16	Inkrafttreten	13

Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.07.2024) die nachstehende Delegationsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates an die Ressortverantwortlichen, den Geschäftsführer, die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung Suhr.

² Die Abteilungsleitenden können beim Geschäftsführer die Übertragung von an sie delegierten Entscheidungsbefugnissen an ihre Mitarbeitenden beantragen. Die Übertragung ist im Stellenbeschrieb festzuhalten.

³ Die Ressortvorstehenden können Geschäfte aus politischen Gründen entgegen den delegierten Entscheidungsbefugnissen dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegen.

⁴ Bei Streitigkeiten über Zuständigkeiten oder die konkrete Ausübung von delegierten Entscheidungsbefugnissen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Für die Schule wird die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in einer eigenen Verordnung geregelt.

§ 2 Verwaltungsentscheide

¹ Entscheide mit Verfügungscharakter werden durch anfechtbare Verwaltungsentscheide wahrgenommen.

² Die Verwaltungsentscheide mit Verfügungscharakter sind unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen mit folgendem Rechtsmittelhinweis zu versehen:

Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies, innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung, dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird dieser Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat muss einen anfechtbaren Entscheid fällen.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

³ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Verwaltungsentscheid mit Verfügungscharakter nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Er prüft den Sachverhalt und entscheidet gestützt auf seine Erwägungen frei. Gegebenenfalls ist den Betroffenen das rechtliche Gehör neu zu gewähren.

⁴ Die Ausübung der übrigen Kompetenzen stellt verfügungsfreies Verwaltungshandeln dar.

§ 3 Berichtswesen

- ¹ Der Gemeinderat behält die Gesamtverantwortung und Aufsicht über die delegierten Aufgaben.
- ² Der Gemeinderat bzw. die einzelnen ressortvorstehenden Personen werden regelmässig mittels Berichtswesen über den Umsetzungsstand der Geschäfte unterrichtet, um ihre Gesamtverantwortung und Aufsicht wahrzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat wird über alle Verwaltungsentscheide, nach deren Vollzug, in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat müssen in der Regel vorgängig mit der Ressortvorsteher:in besprochen werden.

§ 5 Unterschriftenregelung

	Gemeinderat	Ressortvorsteher:in	Geschäftsführer	Abteilungsleiter	Personalwesen
Protokollauszüge (PA) des Gemeinderates	X Gemeindepräsidentin		X		
Verwaltungsentscheide				X	
Personalanstellungen			X		X
Personalverwarnungen			X	X	
Personalkündigungen			X		X
Ausführung von Zahlungen				X Im 4-Augen-Prinzip erfassen und freigeben	

II. Kompetenzmatrix

GR = Gemeinderat	A = Antrag
RV = Ressortvorsteher:in	E = Entscheid
GF = Geschäftsführer:in	K = Kenntnisnahme
GL = Geschäftsleitung	M = Mitsprache
AL = Abteilungsleiter:in	Konsent = bedeutet eine überwiegende Zustimmung ohne Veto

§ 6 Abteilungsübergreifende, allgemeine Aufgaben

Nachtrags- und Zusatzkredite	GR	GF	GL	AL
Nachtragskredit zu Budgetkredit	E			A
Zusatzkredit	A = GR E = GV			

Internes Kontrollsystem (IKS)	GR	GF	GL	AL
IKS - Regelmässige Risikoeinschätzungen	K		E	A
IKS - Prüfung und Weiterentwicklung der internen Prozessabläufe (gemäss Risikoeinschätzung)	K		E	A

IT, Cybersicherheit und elektronische Geschäftsverwaltung	GR	GF	GL	AL
Bedarfskriterien für die IT	E	A	Konsent	
IT Beschaffung und Betrieb (im Rahmen des Budgetprozesses)	E	A	Konsent	
Cybersicherheit: Standards und Schulung MA		E	Konsent	
Weisungen für die Handhabung elektronische Geschäftsverwaltung		E	Konsent	

Betriebliche Regelungen und Reglemente	GR	GF	GL	AL
Abteilungsübergreifende Regelungen mit Aussenwirkung, namentlich Öffnungszeiten	E	A	Konsent	
Abteilungsübergreifende Regelungen ohne direkte Aussenwirkung			Konsent	A
Regelmässige Prüfung der betrieblichen Reglemente und Weisungen			Konsent	A

Strafbefehlswesen, Strafanzeigen	GR	GF	GL	AL
Strafbefehle	E			A
Strafanzeigen, namentlich nach Sachbeschädigungen		E		A
Verzicht auf Strafanzeigen		E		A

Kommunikation	GR	GF	GL	AL
Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des CI	K		Konsent	A

Regierungsprogramm des Gemeinderates	GR	GF	GL	AL
Regierungsprogramm	E	A	Konsent	
Regelmässige Evaluation der Umsetzung des Regierungsprogramms	K		Konsent	

§ 7 Abteilung Finanzen

	GR	RV	GF	AL
Planung Budgetprozess	E		GL: Konsent	A
Finanzplanung	E			A
Bewilligung / Aufstockung von internen Vorschüssen				E
Verzinsung interne Gelder (Änderung Grundsatzentscheid)	E			A
Geldanlagen (gemäss Anlagereglement)		M		E
Aufnahme von Darlehen		E		A
Abschreibung uneinbringlicher Debitoren			E	A
Abschreibung uneinbringlicher Steuerforderungen bis CHF 5000 pro Steuerpflichtiger / Steuerjahr			E	A
Abschreibung uneinbringlicher Steuerforderungen ab CHF 5001 pro Steuerpflichtiger / Steuerjahr		E		A
Steuererlass (Kernprozess vorhanden)		E		A
Steuerstundung / Ratenzahlungsvereinbarung bis 1 Jahr				E
Steuerstundung / Ratenzahlungsvereinbarung in längerfristigem Zeithorizont mehr als 1 Jahr (Schuldensanierungen)			E	A
Anpassungen von Versicherungen (Änderungen und Ergänzungen im Bestand)				E

	GR	RV	GF	AL
Abschluss von Versicherungen (neue Risiken)			E M GL	A
Festlegung Schulgeld für Nachbargemeinden gemäss Verordnung Schulgeld		K		E
Festlegung Kehrichtpreis nach Reglement	E			A
Festlegung Abwasserpreis nach Reglement	E			A
Einzelzahlungsanweisungen für Zahlungen, die nicht über die Kreditorenbuchhaltung abgewickelt werden bis Fr. 10'000 sowie variable Lohnzahlungen im Rahmen des bewilligten Budgets				E

§ 8 Abteilung Gesellschaft

	GR	RV	GF	AL
Aufsicht Tagesfamilien		K		E
Betriebsbewilligung- und Überprüfung Kitas und Tagesstrukturen	E			A
Leistungsverträge mit Institutionen der Fachstelle Kind- u. Familie	E			A
Verträge Kantonales Integrationsprogramm (Kip)	E			A
Informationsschreiben im Aufgabengebiet der Abteilung an Bevölkerung				E
Betriebs- und Fachkonzepte				E
Gemeinwohlorientierte Zwischennutzungen	E			A

§ 9 Abteilung Soziales

	GR	RV	GF	AL
Befreiung von Beiträgen an die SVA von Nichterwerbstätigen Sozialhilfebezügern				E
Unterstützungsentscheid mit VE gem. Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) über <ul style="list-style-type: none"> - Materielle Hilfe - Alimenter Bevorschussung - Elternschaftsbeihilfe) 				E

	GR	RV	GF	AL
Kostenübernahme ohne VE gemäss verwaltungsinternen Richtlinien (z.B. Brillen, Nebenkosten für Berufsausbildung, Zahnbehandlungen, etc.) für einmalige, situationsbedingte Leistungen bis max. Fr. 700				E
Erteilung von Pflegeplatzbewilligungen gem. Art 4 PAVO				E
Finanzierung von ambulanten Massnahmen für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene (Familienbegleitung, Wohnbegleitung, etc.) innerhalb des Budgets		E über Fr. 2'500.- pro Monat		E bis Fr. 2'500.- pro Monat
Finanzierung von stationären Aufenthalten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Heimen, Pflegefamilien und Kliniken (bei freiwilligen bzw. nicht angeordneten Fremdplatzierungen)	E über Fr. 9'500 pro Monat pro Entscheid	E bis max. Fr. 9'500 pro Monat pro Entscheid		E bis max. Fr. 2'500 pro Monat pro Entscheid
Bewilligung der Wohnsitznahme von wirtschaftlich unselbständigen F- Ausländer*innen gem. PA 2018-107 u. in Absprache mit dem Einwohner u. Kundendienst				E
Verwandtenunterstützung Sozialhilfe				E
Rückerstattung Sozialhilfe				E

§ 10 Bauverwaltung

	GR	RV	GF	AL
Baubewilligungen		M		E bis Baugesumme Fr. 750'000
	E Baugesumme über Fr. 1'250'000	E bis Baugesumme Fr. 1'250'000		A
Baubewilligung bei kantonaler Zustimmung und/ oder Einwendung	E			A
Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets				E bis Fr. 40'000 BL Tiefbau E: bis Fr. 40'000
	E ab Fr. 1'000'000	E über Fr. 200'000	E bis Fr. 200'000	A
Unterzeichnung von Werkverträgen gemäss laufenden Projekten	E ab Fr. 1'000'000	E über Fr. 200'000	E bis Fr. 200'000	E bis Fr. 40'000
Anpassung Mietverträge an Referenzzinssatz		M		E
Mietverträge für gemeindeeigene Liegenschaften in Absprache mit Abt. Finanzen		M		E
Eröffnung Verfügungen Aargauische Gebäudeversicherung	E			A
Eröffnung Sanierungsverfügung als Verwaltungsentscheid				E
Einwendungsverhandlung führen				E
Einwendungsverhandlungen führen bei Bauvorhaben mit gewichtigen öffentlichen Interessen oder politischer Bedeutung		M		E

§ 11 Bestattungsamt

	GR	RV	GF	AL
Bewilligung von Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen mit besonderer Beziehung zu Suhr gemäss Art 6 lit. b Bestattungsreglement				E
Aufhebung Familiengräber (Konzession noch nicht abgelaufen)				E
Vereinbarung Grabfonds (erstellen, verlängern, etc.)				E

§ 12 Einwohner- und Kundendienst

	GR	RV	GF	AL
Ausnahmebewilligung zur Belegung öffentlicher Lokale und Anlagen		E		A
Bewilligung zur Herausgabe von Adresslisten gemäss Datenschutzreglement				E
Busse bei Nichtbeachten der Meldepflicht der Vermieter:innen				E
Busse bei Nichtbeachten der Meldepflicht				E
Vermietung von Sportanlagen und öffentlichen Gebäuden gemäss Reglement				E

§ 13 Gemeindeganzlei

	GR	RV	GF	AL
Erleichterte Einbürgerung		E (Doppelunterschrift)		A (Doppelunterschrift)
Bewilligung Einzelanlässe: Anlassbewilligung, Kleinhandelsbewilligung, Freinacht (Kernprozess vorhanden)				E
Erteilung Wirtebewilligung				E
Kostengutsprache ausserkantonale Pflegeheime und Subsidiär limitierte Kostengutsprache Pflegeheime bei Personen ohne Vermögen		E (Doppelunterschrift)		A (Doppelunterschrift)
Vollzug Beförderungen gemäss Antrag Feuerwehrkommandant	E			A

§ 14 Regionalpolizei

	GR	RV	GF	AL
Erteilung von Fahrbewilligung auf Strassen, welche mit Fahrverbot belegt sind				E
Parkbewilligung (ohne Gebührenfolgen) auf gemeindeeigenen Parkplätzen u. in Abweichung zu den bestehenden Beschränkungen				E
Bewilligung des Einsatzes von Lausprechern u. Tonverstärkeranlagen auf öffentlichem Grund (§ 13 Polizeireglement)				E
Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk (§ 17 Polizeireglement)				E

	GR	RV	GF	AL
Strassenmarkierungen auf Gemeindestrassen	E Neue definieren			E Bestehende auffrischen
Unterbringung von Personen in Notlagen in Hotels oder Pensionen (Kurzaufenthalt) bei Nacht- u. Wochenendeinsätzen				E

§ 15 Personalwesen

PersW = Stabsstelle Personalwesen B = Beratung

Delegationen aus Personalreglement 2025		GR	GF	GL	AL
Beschluss Entschädigung bei ausserordentlicher Inanspruchnahme oder Mehrbelastung bei Zuweisung anderer Arbeiten (Art. 21 Abs. 3)			E		A
Entscheid im Einzelfall über weitergehenden bezahlten Urlaub oder bezahlten Urlaub aus anderen Gründen (Art. 41. Abs. 4)	Bis 3 Tage		K		E
	Ab 4 Tage		E		A
Einordnung einer Funktion zu einem Lohnband bzw. zu einer Stundenlohnkategorie (Art. 48 Abs. 1)			E	Konsent	
Gewährung von unbezahltem Urlaub für freiwillige Dienstleistungen aus wichtigen Gründen (Art. 56 Abs. 5)			M		E
Angebot der bisherigen oder einer anderen zumutbaren Arbeit bei widerrechtlicher, missbräuchlicher Kündigung (Art. 16 Abs. 2. lit. a).			E		
Gewährung von Rechtsschutz für Mitarbeitende bei Rechtshändeln im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben (Art. 19 Abs. 2)			E		A
Delegationen im Aus- und Weiterbildungswesen, namentlich vorgängiger Abschluss einer Vereinbarung über Rahmenbedingungen Aus- und Weiterbildung und die Höhe der Rückerstattungskosten (Art. 30 Abs. 5)			E		A
Vorschlag von mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzten zur vertrauensärztlichen Untersuchung (Art. 36 Abs. 2)			E		A

	GR	RV	GF	GL	AL	PersW
Personelles bis und mit Stufe Bereichsleitung			E		A	B
Stellenplanung	E		A	Konsent		
Personalplanung (innerhalb der bewilligten Stellenplanung)			M		E	B
Stellvertretungsregelung			E		A	
Struktur und Kultur Zeiterfassung			E	Konsent		
Struktur und Kultur jährliche MAG			E	Konsent		
Rahmenbedingungen Arbeitsplatzgestaltung			E	Konsent		
Grundsätze im betrieblichen Gesundheitsmanagement			E	Konsent		
Interne Weiterbildungen für alle Mitarbeitenden			E	Konsent		
Grundsätze und Struktur Stellenbeschriebe			E	Konsent		
Stellenbeschriebe			E (für AL und Stv AL)		E (bis BL)	B
Besoldungen bis und mit Stufe Bereichsleitung			E		A	B
Freigabe Ausschreibung aller wieder zu besetzenden Stellen			E		M	B
Pensen Verschiebung innerhalb einer Abteilung gleiche Funktion			M		E	K
Arbeitsrechtliche Massnahmen			E		A	B
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten	E		A		M	
Festlegung Arbeitszeit	E			A		B
Festlegung Brückentage			E	Konsent		A
Befristete Anstellungen			E		A	B
Weiterbildungen (Personalentwicklung) < Fr. 600.00 pro Jahr/Person					E	K

	GR	RV	GF	GL	AL	PersW
Weiterbildungen (Personalentwicklung) > Fr. 600.00			E		A	B
Arbeitsbestätigungen, Arbeits- und Zwischenzeugnisse			E		A	B
Anstellung von lernenden Kaufleuten						E
Anstellung von lernenden Fachleuten Betriebsunterhalt					E	B
Befristete Anstellung der austretenden Lernenden mit best. Prüfung (Springer)						E
Bewilligung von Freifächern für lernende Kaufleute						E

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Suhr, 27. Januar 2025

Gemeinderat



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer